

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 9.

Weimar.

20. März 1905.

Inhalt: Ministerialverordnung, betr. die Amtsdauer der Mitglieder der Handelskammer, Seite 60. — Ministerialbestimmung, betr. die Besetzung der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Kommission zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in Jena für die Zeit vom 1. April 1905/6, Seite 60. — Ministerialbestimmung, betr. die Ernennung des stellvertretenden Mitgliedes des gerichtlichen Sachverständigenvereins, Seite 61. — Ministerialbestimmung, betr. die Abrechnung der Zulassung der von der Firma Wm. Wood & Weger in Hamburg angeführten Rudersportler als Beobachtungsrichter, Seite 61. — Ministerialbestimmung, betr. die beständige Repräsentation der Fische- und Waidverhältnisse, Seite 61. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Verzeichnis und dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 62.

Ministerialverordnung,

betreffend die Amtsdauer der Mitglieder der Handelskammer.

[31] Auf den Antrag der Handelskammer des Großherzogtums Sachsen wird zu § 15 Abs. 1 der Ausführungsverordnung vom 8. November 1900 zu dem Gesetze betreffend die Errichtung einer Handelskammer vom 25. September 1900 (Regierungsblatt Seite 537) verordnet:

Die Amtsdauer der Mitglieder der Handelskammer beträgt für die laufende Wahlperiode 6 Jahre und endet am 31. Dezember 1906.

Weimar, den 8. März 1905.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.

v. Wurmb.